

Die Kasse zu Freyberg, Anweisung  
 an die Herrn Hofschultheißen  
 daselbst

**So** nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst u. unser gnädigster Landes Herr, nächstkünftigen zwölften May in höchst eigener Person die Erbhuldigung in höchst Deroselbden alten freyen Berg-Stadt Freyberg anzunehmen gnädigst entschlossen sind, und hierzu unterm 3. April gemessensten Befehl an uns ergehen lassen; Als wird zu treuegehorsamster Befolgung dessen solches allen und ieden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt Freyberg hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und zu dieser feyerlichen Handlung ein ieglicher, zu seiner besondern Nachachtung, in folgenden angewiesen:

- 1) Haben diejenigen Bürger, welche bey Ankunft und Abgang Sr. Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, zur Parade unter das Gewehr gekellet werden, hierunter den Anordnungen des Herrn Stadtrichter, Gottlob Hieronymus Wägers, in allen sich gemäß zu bezeigen, und deme in keine Wege, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, entgegen zu handeln.
- 2) Erscheinen bey dem Huldigungs Actu alle und jede angeessene und unangeessene Bürger und Schutz-Verwandten, welche die Eydeshuldigung erlangt haben, in Person, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, und wird ein ieder für das Ausbleiben verwarnet, wosern selbigen darwieder nicht Ehehafte Noth zu statten kommen möchte, in solchen Falle aber er zu zeitiger Bevollmächtigung eines ansässigen Bürgers, welcher den Eyd in seine Seele abzuschwören vermag, ausdrücklich und unter Verwarnung für gleichmäßige Strafe, hiermit angewiesen, und
- 3) Kann sich hierbey ein ieder in beliebiger Farben, doch ordentlicher und reinlicher Kleidung, wiewohl ohne Degen und Stock, einsinden.
- 4) Den 12. May, als an dem zur Huldigung angesetztten Tage, soll ein ieder, welchen nicht absonderliche Verhinderungen abhalten, sich



sich in die Dom = Kirche frühe um halb 8. Uhr zu Abwartung  
des eigends hierzu angeordneten Gottes = Dienstes einfunden.

- 5) Diejenigen Bürger, welche zu einer Innung gehören, finden sich  
vorhero bey ihren Vor = und Obermeistern ein, und begeben hier=  
auf sich in Ordnung, die übrigen aber welche zu keiner Innung  
gehören, einzeln, in = und aus der Kirche, und sammeln sich hier=  
auf wiederum, so fort
- 6) auf der Erbischen Gasse zusammen, jedoch dergestalt, daß die  
Innungs = Verwandten zur rechten, alle übrigen aber welche  
zu keiner Innung gehören, darunter auch die Bergleute, zur  
linken Hand derselben stehen bleiben, und erwarten, bis sie von  
unsern darzu Abgeordneten werden abgerufen, und auf den  
Ober = Markt, zu Ablegung der Huldigungs = Pflicht, aufgeführt  
werden.
- 7) Jedermann hat sich hierbey in anständiger Ordnung, und bey  
diesem solennen Actu erforderlichen Stille, durchgängig zu ver=  
halten, so wohl alles Eindringen und Vorlaufen, zu Vermeidung  
sonst besorglicher Unordnung, einzustellen.
- 8) Nach geendigten Huldigungs = Actu bleibet jedermann an der Stelle,  
wohin er gewiesen ist, in seiner Ordnung so lange stehen, bis  
Sr. Churfürstl. Durchl. Sich von dem Rathhause wiederum  
zurück in höchst Dero Quartier erhoben haben werden, und er=  
wartet ruhig, bis er von denenjenigen, welche sie aufgeführt  
haben, wiederum ausdrücklich dimittiret werden wird.
- 9) Eheweiber, Wittwen und ledige Frauens = Personen, welche unter  
unserer Gerichtsbarkeit mit liegenden Gründen angefaßen sind,  
sowohl diejenigen, welche nach dem 2. Puncte durch Krankheit,  
Schwachheit des Leibes, oder andere Ehehafte Fälle, von dem  
persönlichen Erscheinen abgehalten werden, haben, nach ausdrück=  
licher Vorschrift des ergangenen gemeinen Rescripts, an dem  
zur Huldigung bestimmten Tage, einen, uns mit Bürger = Pflicht  
verwandten ansäßigen Bevollmächtigten, zur Ablegung des Eides  
in ihre Seele, zu bestellen, und die darüber zu ertheilende Voll=  
macht

macht von dato der Einhändigung dieses an, noch vor den 10. May auf den Rathhause in der Stadtschreiberey = Expedition, bey Vermeidung der in gedachten zweyten Puncte gesetzten Strafe, abzugeben. Es sollen selbigen, aber auch allda binnen dieser Frist die irgends hierzu gedruckte Formularia zugefellet werden.

- 10) Damit auch währenden Huldigungs = Actu kein unordentlicher Zudrang von unnützen Leuten geschehen möge ; So hat ieder-mann seine Kinder, Gesinde und Lehrlingen binnen dieser Zeit innen zu halten, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche innmittelst auf den Gassen und Plätzen durch müßiges Herum-lausen Unordnung verursachen, oder auf dem Ober = Markte sich einzudringen und den Platz zu versperren einfallen lassen möchten, von den ausgehenden Parouillen werden aufgehoben, zu Gehorsam gebracht, und, nach Befinden der Umstände, noch besonders mit Gefängniß bestrafet werden. Es wird annehst
- 11) Jedermänniglich, besonders den Gastwirthen, angedeutet, unbekannt und in ihrer Lebens = Art verdächtigen Personen, welche zumal nicht mit richtigen Pässen versehen sind, Herberge zu geben, vielmehr diejenigen, auf welche einiger Verdacht unordentlicher Absicht ihrer Anherokunft gefasset werden kann, bey uns sofort anzuzeigen. So wohl
- 12) auch, ein ieder Bürger und Einwohner erinnert, in der Dauer der Huldigungs Solennitaeten, wie ihm überhaupt zu thun gebühret, zu Hause auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, und daß
- 13) ein gleiches auch von seinen Hausgenossen geschehe, Aufmercken zu tragen, wie denn überhaupt selbigen gegenwärtige Verordnung, zu ihrer ebenmäßigen Nachachtung, von dem Hauswirthen, eigends bekannt zu machen ist. Sigl. Freyberg den 1. May 1769.

Der Rath zu Freyberg.

W 3486 H X 2945070

Vol 18

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "und", "der", "von" are visible.

70/1



*Der Kaiser zu Sondersburg Ugartheimung  
 bey der feyerlichen  
 Insezung*

Vd  
 3486

**N**achdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst u. unser gnädigster Landes Herr, nächstkünftigen zwölften May in höchstseigneter Person die Erbhuldigung in höchst Deroselbden alten freyen Berg-Stadt Freyberg an- und einzunehmen gnädigst entschlossen sind, und hierzu anter 3. April gemessensten Befehl an uns ergehen lassen, gehorsamster Befolgung dessen solches allen und Einwohnern dieser Stadt Freyberg hierdurch bekannt gemacht, und zu dieser feyerlichen Handlung seiner besondern Nachachtung, in folgenden ange-

- 1) Haben diejenigen Bürger, welche bey Anku Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Her das Gewehr gestellet werden, hierunter de Herrn Stadtrichter, Gottlob Hieronymus gemäß zu bezeigen, und deme in keine We willführlicher Strafe, entgegen zu handeln.
- 2) Erscheinen bey dem Huldigungs Actu alle und unangeseffene Bürger und Schutz-Verwandte Mündigkeit erlanget haben, in Person, bey zig Thaler Strafe, und wird ein ieder für verwarnet, woserne selbigen darwieder nicht statten kommen möchte, in solchen Falle aber vollmächtigung eines ansässigen Bürgers, weld Seele abzuschwören vermag, ausdrücklich un nung für gleichmäßige Strafe, hiernit angen
- 3) Kann sich hierbey ein ieder in beliebiger Farben und reinlicher Kleidung, wiewohl ohne Degen un
- 4) Den 12. May, als an dem zur Huldigung ang ein ieder, welchen nicht absonderliche Verbind



IBLIOTHECA  
 PONTICAVIANA